|  |
| --- |
| **Überkreuz-Checkliste für** **Vermögensanlagen-Verkaufsprospekte**nach der Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung (VermVerkProspV), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung von Verordnungen nach dem Vermögensanlagengesetz vom 30.08.2021(Stand: 31.01.2023) |
| **Anbieter:** |       |
| **Emittent:** |       |
| **Art/ Bezeichnung der Vermögensanlage/-n:** |       |
| **Nr.**  | **Hinweis:** Falls eine nach der Verordnung geforderte Angabe nicht zutrifft, ist zwingend ein Negativtestat in den Prospekt aufzunehmen. Bei einer Angabe, die aus der Rechtsnatur der Sache heraus und/ oder aus tatsächlichen Gründen nicht möglich ist, ist ein kurzer Hinweis im Prospekt erforderlich, warum diese Angabe nicht gemacht werden kann.  | **Seite/-n** |
| **Allgemeine Grundsätze (§ 2 VermVerkProspV)** |
| 1 | § 2 Abs. 1 S. 5  | Im Falle der ganzen oder teilweisen Abfassung des Verkaufsprospekts in einer anderen in internationalen Finanzkreisen gebräuchlichen Sprache, ist dem Prospekt eine deutsche Zusammenfassung voranzustellen, die Teil des Prospekts ist.  |       |
| 2 | § 2 Abs. 1 S. 5  | Wesentliche tatsächliche Angaben zu dem Emittenten in der deutschen Zusammenfassung.  |       |
| 3 | § 2 Abs. 1 S. 5  | Wesentliche rechtliche Angaben zu dem Emittenten in der deutschen Zusammenfassung. |       |
| 4 | § 2 Abs. 1 S. 5  | Wesentliche tatsächliche Angaben der Vermögensanlage in der deutschen Zusammenfassung. |       |
| 5 | § 2 Abs. 1 S. 5  | Wesentliche rechtliche Angaben der Vermögensanlage in der deutschen Zusammenfassung. |       |
| 6 | § 2 Abs. 1 S. 5  | Wesentliche tatsächliche Angaben zu dem Anlageobjekt in der deutschen Zusammenfassung. |       |
| 7 | § 2 Abs. 1 S. 5  | Wesentliche rechtliche Angaben zu dem Anlageobjekt in der deutschen Zusammenfassung. |       |
| 8 | § 2 Abs. 2 S. 1  | Das Deckblatt darf neben dem deutlichen Hinweis gemäß § 7 Absatz 2 Satz 1 des Vermögensanlagengesetzes keine weiteren Informationen enthalten, die diesen Hinweis abschwächen. |       |
| 9 | § 2 Abs. 2 S. 2  | Der Verkaufsprospekt muss ein Inhaltsverzeichnis haben.  |       |
| 10 | § 2 Abs. 2 S. 3  | Ferner ist an hervorgehobener Stelle im Verkaufsprospekt ein ausdrücklicher Hinweis darauf aufzunehmen, dass bei fehlerhaftem Verkaufsprospekt Haftungsansprüche nur dann bestehen können, wenn die Vermögensanlage während der Dauer des öffentlichen Angebots, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren nach dem ersten öffentlichen Angebot der Vermögensanlagen im Inland, erworben wird. |       |
| 11 | § 2 Abs. 2 S. 4 | Die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit der Vermögensanlage sind in einem gesonderten Abschnitt darzustellen, der nur diese Angaben enthält. |       |
| 12 | § 2 Abs. 2 S. 5 | Es ist insbesondere auf Liquiditätsrisiken, auf Risiken, die mit einem Einsatz von Fremdkapital einhergehen, sowie auf Risiken einer möglichen Fremdfinanzierung des Anteils durch den Anleger einzugehen. |       |
| 13 | § 2 Abs. 2 S. 6 | Weiterhin ist auf das Risiko einzugehen, dass die Vertrags- oder Anlagebedingungen so geändert werden oder sich die Tätigkeit des Emittenten so verändert, dass er ein Investmentvermögen im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuchs darstellt, sodass die Bundesanstalt Maßnahmen nach § 15 des Kapitalanlagegesetzbuchs ergreifen und insbesondere die Rückabwicklung der Geschäfte des Emittenten der Vermögensanlage anordnen kann. |       |
| 14 | § 2 Abs. 2 S. 7 | Das den Anleger treffende maximale Risiko ist an hervorgehobener Stelle im Verkaufsprospekt in vollem Umfang zu beschreiben. |       |
| 15 | § 2 Abs. 2 S. 8 | Nach dieser Verordnung geforderte und darüber hinaus-gehende in den Prospekt aufgenommene Angaben, die eine Prognose beinhalten, sind deutlich als Prognosen kenntlich zu machen.  |       |
| 16 | § 2 Abs. 4  | Der Verkaufsprospekt ist mit dem Datum seiner Aufstellung zu versehen. |       |
| 17 | § 2 Abs. 4 | Die Firma, die Handelsregisternummer und die Geschäftsanschrift des Anbieters. |       |
| **Angaben über Personen oder Gesellschaften, die für den Inhalt des Verkaufsprospekts die** **Verantwortung übernehmen (§ 3 VermVerkProspV)** |
| 18 | § 3 HS. 1  | Bei natürlichen Personen die Namen, die Geschäftsanschrift und die Funktionen derjenigen, die für den Inhalt des Verkaufsprospekts insgesamt oder für bestimmte Angaben die Verantwortung übernehmen. |       |
| 19 | § 3 HS. 1  | Bei juristischen Personen oder Gesellschaften die Firma und den Sitz der Personen oder Gesellschaften, die für Inhalt des Verkaufsprospekts insgesamt oder für bestimmte Angaben die Verantwortung übernehmen.  |       |
| 20 | § 3 HS. 2  | Eine Erklärung dieser Personen oder Gesellschaften, dass ihres Wissens die Angaben richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind. |       |
| **Angabe über die Vermögensanlagen (§ 4 VermVerkProspV)** |
| 21 | § 4 S. 1 Nr. 1 S. 1 | Art, Anzahl und Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlagen.  |       |
| 22 | § 4 S. 1 Nr. 1 S. 2 | Steht die Anzahl oder der Gesamtbetrag bei Hinterlegung des Verkaufsprospekts noch nicht fest, ist ein hervorgehobener Hinweis aufzunehmen, der eine Mindestanzahl und einen Mindestbetrag angibt. |       |
| 23 | § 4 S. 1 Nr. 1a | Die Hauptmerkmale der Anteile der Anleger. |       |
| 24 | § 4 S. 1 Nr. 1a | Die abweichenden Rechte der Gesellschafter des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung. |       |
| 25 | § 4 S. 1 Nr. 1a | Sofern ehemaligen Gesellschaftern Ansprüche aus ihrer Beteiligung beim Emittenten zustehen, sind diese zu beschreiben. |       |
| 26 | § 4 S. 1 Nr. 2  | Die wesentlichen Grundlagen der steuerlichen Konzeption der Vermögensanlage.  |       |
| 27 | § 4 S. 1 Nr. 2  | Übernimmt der Emittent oder eine andere Person die Zahlung von Steuern für den Anleger, ist dies anzugeben. |       |
| 28 | § 4 S. 1 Nr. 3  | Wie die Vermögensanlagen übertragen werden können.  |       |
| 29 | § 4 S. 1 Nr. 3  | In welcher Weise die freie Handelbarkeit der Vermögensanlagen eingeschränkt ist.  |       |
| 30 | § 4 S. 1 Nr. 4  | Zahlstellen oder andere Stellen, die bestimmungsgemäß Zahlungen an den Anleger ausführen. |       |
| 31 | § 4 S. 1 Nr. 4 | Zahlstellen oder andere Stellen, an denen der Verkaufsprospekt, das Vermögensanlagen-Informationsblatt, der letzte veröffentlichte Jahresabschluss und der Lagebericht zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten werden. |       |
| 32 | § 4 S. 1 Nr. 5  | Einzelheiten der Zahlung des Zeichnungs- oder Erwerbspreises, insbesondere die Kontoverbindung.  |       |
| 33 | § 4 S. 1 Nr. 6  | Die Stellen, die Zeichnungen oder auf den Erwerb von Anteilen oder Beteiligungen gerichtete Willenserklärungen des Publikums entgegennehmen. |       |
| 34 | § 4 S. 1 Nr. 7  | Eine für die Zeichnung oder den Erwerb der Vermögensanlagen vorgesehene Frist.  |       |
| 35 | § 4 S. 1 Nr. 7  | Die Möglichkeiten, die Zeichnung vorzeitig zu schließen. |       |
| 36 | § 4 S. 1 Nr. 7  | Die Möglichkeiten, Zeichnungen, Anteile oder Beteiligungen zu kürzen.  |       |
| 37 | § 4 S. 1 Nr. 8  | Die einzelnen Teilbeträge, falls das Angebot gleichzeitig in verschiedenen Staaten mit bestimmten Teilbeträgen erfolgt. Sind die Teilbeträge zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Prospekts noch nicht bekannt, ist anzugeben, in welchen Staaten das Angebot erfolgt.  |       |
| 38 | § 4 S. 1 Nr. 9  | Den Erwerbspreis für die Vermögensanlagen oder, sofern er noch nicht bekannt ist, die Einzelheiten und den Zeitplan für seine Festsetzung.  |       |
| 39 | § 4 S. 1 Nr. 10  | An einer hervorgehobenen Stelle im Verkaufsprospekt:Die für den Anleger entstehenden weiteren Kosten, insbesondere solche Kosten, die mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung der Vermögensanlage verbunden sind. |       |
| 40 | § 4 S. 1 Nr. 11  | An einer hervorgehobenen Stelle im Verkaufsprospekt: Unter welchen Umständen der Erwerber der Vermögensanlagen verpflichtet ist, weitere Leistungen zu erbringen, insbesondere unter welchen Umständen er haftet, und dass keine Pflicht zur Zahlung von Nachschüssen besteht. |       |
| 41 | § 4 S. 1 Nr. 12  | An einer hervorgehobenen Stelle im Verkaufsprospekt:In welcher Gesamthöhe Provisionen geleistet werden, insbesondere Vermittlungsprovisionen oder vergleichbare Vergütungen; dabei ist die Provision als absoluter Betrag anzugeben sowie als Prozentangabe in Bezug auf den Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlagen. |       |
| 42 | § 4 S. 1 Nr. 13 | An einer hervorgehobenen Stelle im Verkaufsprospekt:Die wesentlichen Grundlagen und Bedingungen der Verzinsung und Rückzahlung. |       |
| 43 | § 4 S. 1 Nr. 14 | Die Laufzeit sowie die Kündigungsfrist nach Maßgabe des § 5a des Vermögensanlagengesetzes. |       |
| 44 | § 4 S. 1 Nr. 15 | Die Anlegergruppe, auf die die Vermögensablage abzielt, vor allem im Hinblick auf den Anlagehorizont des Anlegers und seine Fähigkeit, Verluste, die sich aus der Vermögensanlage ergeben können, zu tragen. |       |
| 45 | § 4 S. 1 Nr. 16 | An einer hervorgehobenen Stelle im Verkaufsprospekt: Die Vermögensanlage wird ausschließlich im Wege der Anlagevermittlung oder Anlageberatung durch ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen oder einen Finanzanlagenvermittler vertrieben. |       |
| 46 | § 4 S. 2 Hs. 1  | Bei Beteiligungen am Ergebnis eines Unternehmens im Sinne des § 1 Absatz 2 Nummer 1 des Vermögensanlagengesetzes ist der Gesellschaftsvertrag, die Satzung, der Beteiligungsvertrag oder der sonstige für das Anlageverhältnis maßgebliche Vertrag beizufügen |       |
| 47 | § 4 S. 2 Hs. 2  | Bei Treuhandvermögen im Sinne des § 1 Absatz 2 Nummer 2 des Vermögensanlagengesetzes ist der Treuhandvertrag als Teil des Prospekts beizufügen. |       |
| 48 | § 4 S. 3 | Der Vertrag über die Mittelverwendungskontrolle sowie der letzte für die konkrete Vermögensanlage nach § 5c Absatz 2 des Vermögensanlagengesetzes festgestellte und veröffentlichte Bericht des Mittelverwendungskontrolleurs ist beizufügen. |       |
| **Angaben über den Emittenten (§ 5 VermVerkProspV)** |
| 49 | § 5 Nr. 1  | Firma des Emittenten. |       |
| 50 | § 5 Nr. 1  | Sitz und Geschäftsanschrift des Emittenten. |       |
| 51 | § 5 Nr. 2  | Das Datum der Gründung des Emittenten.  |       |
| 52 | § 5 Nr. 2  | Wenn der Emittent für eine bestimmte Zeit gegründet ist, die Gesamtdauer seines Bestehens. |       |
| 53 | § 5 Nr. 3  | Die für den Emittenten maßgebliche Rechtsordnung. |       |
| 54 | § 5 Nr. 3  | Die Rechtsform des Emittenten. |       |
| 55 | § 5 Nr. 3  | Soweit der Emittent eine Kommanditgesellschaft oder eine Kommanditgesellschaft auf Aktien ist, sind zusätzliche Angaben über die Struktur des persönlich haftenden Gesellschafters, insbesondere zur Firma, zur Haftung, zum gezeichneten Kapital, zu den Gesellschaftern sowie zu den Mitgliedern der Geschäftsführung aufzunehmen. |       |
| 56 | § 5 Nr. 4  | Den in der Satzung oder im Gesellschaftsvertrag bestimmten Gegenstand des Unternehmens.  |       |
| 57 | § 5 Nr. 5  | Das für den Emittenten zuständige Registergericht.  |       |
| 58 | § 5 Nr. 5  | Die Nummer, unter der der Emittent in das Register eingetragen ist.  |       |
| 59 | § 5 Nr. 6  | Eine Beschreibung des Konzerns und der Einordnung des Emittenten in ihn, falls der Emittent ein Konzernunternehmen ist. |       |
| **Angaben über das Kapital des Emittenten (§ 6 VermVerkProspV)** |
| 60 | § 6 S. 1 Nr. 1  | Die Höhe des gezeichneten Kapitals oder der Kapitalanteile.  |       |
| 61 | § 6 S. 1 Nr. 1  | Die Art der Anteile, in die das Kapital zerlegt ist.  |       |
| 62 | § 6 S. 1 Nr. 1  | Die Höhe der ausstehenden Einlagen auf das Kapital  |       |
| 63 | § 6 S. 1 Nr. 1  | Die Angabe der Hauptmerkmale der Anteile. |       |
| 64 | § 6 S. 1 Nr. 2  | Eine Übersicht der bisher ausgegebenen Wertpapiere oder Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Vermögensanlagengesetzes einschließlich des Datums ihrer ersten Kündigungsmöglichkeit oder ihrer Fälligkeit.  |       |
| 65 | § 6 S. 2  | Ist der Emittent eine Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien, muss der Verkaufsprospekt über das Kapital des Emittenten zusätzlich den Nennbetrag der umlaufenden Wertpapiere, die den Gläubigern Umtausch- oder Bezugsrechte auf Aktien einräumen, angeben.  |       |
| 66 | § 6 S. 3  | Daneben muss der Emittent die Bedingungen und das Verfahren für den Umtausch oder den Bezug nennen.  |       |
| **Angaben über die Gründungsgesellschafter des Emittenten und über die Gesellschafter des** **Emittenten zum Zeitpunkt der Aufstellung des Verkaufsprospekt (§ 7 VermVerkProspV)** |
| 67 | § 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 1  | Der Name der Gründungsgesellschafter.  |       |
| 68 | § 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 1  | Die Geschäftsanschrift der Gründungsgesellschafter. |       |
| 69 | § 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 1  | Bei juristischen Personen die Firma der Gründungsgesellschafter.  |       |
| 70 | § 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 1  | Bei juristischen Personen der Sitz der Gründungsgesellschafter. |       |
| 71 | § 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 1  | Der Name der Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung.  |       |
| 72 | § 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 1  | Die Geschäftsanschrift der Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung. |       |
| 73 | § 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 1  | Bei juristischen Personen die Firma der Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung.  |       |
| 74 | § 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 1  | Bei juristischen Personen der Sitz der Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung. |       |
| 75 | § 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 2  | Die Art und der Gesamtbetrag der von den Gründungsgesellschaftern insgesamt gezeichneten und der eingezahlten Einlagen. |       |
| 76 | § 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 | Die Art und der Gesamtbetrag der von den Gesellschaftern zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung insgesamt gezeichneten und der eingezahlten Einlagen. |       |
| 77 | § 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 3  | Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte, den Jahresbetrag der sonstigen Gesamtbezüge, insbesondere der Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art, die den Gründungsgesellschaftern insgesamt zustehen. |       |
| 78 | § 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 3  | Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte, den Jahresbetrag der sonstigen Gesamtbezüge, insbesondere der Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art, die den Gesellschaftern zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung insgesamt zustehen. |       |
| 79 | § 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 4  | Die Eintragungen, die in Bezug auf Verurteilungen der Gründungsgesellschafter wegen einer Straftat nach den* §§ 263 bis 283d des Strafgesetzbuchs,
* § 54 des Kreditwesengesetzes,
* § 119 des Wertpapierhandelsgesetzes oder
* § 369 der Abgabenordnung

in einem Führungszeugnis enthalten sind.Das Führungszeugnis darf zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht älter als sechs Monate sein. |       |
| 80 | § 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 4  | Die Eintragungen, die in Bezug auf Verurteilungen der Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung wegen einer Straftat nach den* §§ 263 bis 283d des Strafgesetzbuchs,
* § 54 des Kreditwesengesetzes,
* § 119 des Wertpapierhandelsgesetzes oder
* § 369 der Abgabenordnung

in einem Führungszeugnis enthalten sind.Das Führungszeugnis darf zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht älter als sechs Monate sein. |       |
| 81 | § 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 5  | Jede Verurteilung durch ein Gericht im Ausland wegen einer Straftat, die mit den in Nummer 4 genannten Straftaten vergleichbar ist, unter Angabe der Art und Höhe der Strafe; dies gilt jedoch nur, wenn der Zeitraum zwischen dem Eintritt der Rechtskraft der Verurteilung und der Prospektaufstellung weniger als fünf Jahre beträgt. |       |
| 82 | § 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 6a)  | Ob über das Vermögen eines Gründungsgesellschafters innerhalb der letzten fünf Jahre ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wurde. |       |
| 83 | § 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 6a)  | Ob über das Vermögen eines Gesellschafters zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung innerhalb der letzten fünf Jahre ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wurde. |       |
| 84 | § 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 6b)  | Ob ein Gründungsgesellschafter innerhalb der letzten fünf Jahre in der Geschäftsführung einer Gesellschaft tätig war, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wurde. |       |
| 85 | § 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 6b) | Ob ein Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung innerhalb der letzten fünf Jahre in der Geschäftsführung einer Gesellschaft tätig war, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wurde. |       |
| 86 | § 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 7 | Angaben über frühere Aufhebungen einer Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften oder zur Erbringung von Finanzdienstleistungen und über Untersagungen des öffentlichen Angebots gemäß § 18 Absatz 4 des Wertpapierprospektgesetzes oder § 18 des Vermögensanlagengesetzes durch die Bundesanstalt. |       |
| 87 | § 7 Abs. 1 S. 2  | Die Angaben nach Satz 1 in Bezug auf die Gründungsgesellschafter können entfallen, wenn der Emittent mehr als zehn Jahre vor Aufstellung des Verkaufsprospekts gegründet wurde. |       |
| 88 | § 7 Abs. 2 Nr. 1  | Die unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen der Gründungsgesellschafter an Unternehmen, die mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlagen beauftragt sind.  |       |
| 89 | § 7 Abs. 2 Nr. 1  | Die unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen der Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung an Unternehmen, die mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlagen beauftragt sind.  |       |
| 90 | § 7 Abs. 2 Nr. 2  | Die unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen der Gründungsgesellschafter an Unternehmen, die dem Emittenten Fremdkapital zur Verfügung stellen.  |       |
| 91 | § 7 Abs. 2 Nr. 2  | Die unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen der Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung an Unternehmen, die dem Emittenten Fremdkapital zur Verfügung stellen.  |       |
| 92 | § 7 Abs. 2 Nr. 3  | Die unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen der Gründungsgesellschafter an Unternehmen, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts Lieferungen oder Leistungen erbringen. |       |
| 93 | § 7 Abs. 2 Nr. 3 | Die unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen der Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung an Unternehmen, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts Lieferungen oder Leistungen erbringen. |       |
| 94 | § 7 Abs. 2 Nr. 4 | Die unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen der Gründungsgesellschafter an Unternehmen, die mit dem Emittenten oder Anbieter nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind. |       |
| 95 | § 7 Abs. 2 Nr. 4 | Die unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen der Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung an Unternehmen, die mit dem Emittenten oder Anbieter nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind. |       |
| 96 | § 7 Abs. 3 | In welcher Art und Weise die Gründungsgesellschafter für Unternehmen tätig sind, die mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlagen beauftragt sind. |       |
| 97 | § 7 Abs. 3 | In welcher Art und Weise die Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung für Unternehmen tätig sind, die mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlagen beauftragt sind. |       |
| 98 | § 7 Abs. 3 | In welcher Art und Weise die Gründungsgesellschafter für Unternehmen tätig sind, die dem Emittenten Fremdkapital zur Verfügung stellen. |       |
| 99 | § 7 Abs. 3 | In welcher Art und Weise die Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung für Unternehmen tätig sind, die dem Emittenten Fremdkapital zur Verfügung stellen. |       |
| 100 | § 7 Abs. 3 | In welcher Art und Weise die Gründungsgesellschafter für Unternehmen tätig sind, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts Lieferungen oder Leistungen erbringen. |       |
| 101 | § 7 Abs. 3 | In welcher Art und Weise die Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung für Unternehmen tätig sind, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts Lieferungen oder Leistungen erbringen. |       |
| 102 | § 7 Abs. 3 | In welcher Art und Weise die Gründungsgesellschafter für Unternehmen tätig sind, die mit dem Emittenten oder Anbieter nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind. |       |
| 103 | § 7 Abs. 3 | In welcher Art und Weise die Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung für Unternehmen tätig sind, die mit dem Emittenten oder Anbieter nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind. |       |
| 104 | § 7 Abs. 4 Nr. 1 | In welcher Art und Weise die Gründungsgesellschafter mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlagen beauftragt sind. |       |
| 105 | § 7 Abs. 4Nr. 1 | In welcher Art und Weise die Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlagen beauftragt sind. |       |
| 106 | § 7 Abs. 4 Nr. 2 | In welcher Art und Weise die Gründungsgesellschafter dem Emittenten Fremdkapital zur Verfügung stellen oder vermitteln. |       |
| 107 | § 7 Abs. 4 Nr. 2 | In welcher Art und Weise die Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung dem Emittenten Fremdkapital zur Verfügung stellen oder vermitteln. |       |
| 108 | § 7 Abs. 4 Nr. 3 | In welcher Art und Weise die Gründungsgesellschafter Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts erbringen. |       |
| 109 | § 7 Abs. 4 Nr. 3 | In welcher Art und Weise die Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts erbringen. |       |
| **Angaben über die Geschäftstätigkeit des Emittenten (§ 8 VermVerkProspV)** |
| 110 | § 8 Abs. 1 Nr.1 | Die wichtigsten Tätigkeitsbereiche des Emittenten.  |       |
| 111 | § 8 Abs. 1 Nr. 2  | Angaben über die Abhängigkeit des Emittenten von Patenten, Lizenzen, Verträgen oder neuen Herstellungsverfahren, wenn sie von wesentlicher Bedeutung für die Geschäftstätigkeit oder Ertragslage des Emittenten sind.  |       |
| 112 | § 8 Abs. 1 Nr. 3  | Gerichts-, Schieds- und Verwaltungsverfahren, die einen Einfluss auf die wirtschaftliche Lage des Emittenten und die Vermögensanlage haben können. |       |
| 113 | § 8 Abs. 1 Nr. 4  | Angaben über die laufenden Investitionen. |       |
| 114 | § 8 Abs. 2  | Ist die Tätigkeit des Emittenten durch außergewöhnliche Ereignisse beeinflusst worden, so ist darauf hinzuweisen.  |       |
| **Angaben über die Anlageziele und Anlagepolitik der Vermögensanlage (§ 9 VermVerkProspV)** |
| 115 | § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 | Der Verkaufsprospekt muss über die Anlagestrategie und Anlagepolitik der Vermögensanlagen angeben, für welche konkreten Projekte die Nettoeinnahmen aus dem Angebot genutzt werden sollen.  |       |
| 116 | § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 | Der Verkaufsprospekt muss über die Anlagestrategie und Anlagepolitik der Vermögensanlagen angeben, welchen Realisierungsgrad diese Projekte bereits erreicht haben.  |       |
| 117 | § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 | Der Verkaufsprospekt muss über die Anlagestrategie und Anlagepolitik der Vermögensanlagen angeben, ob die Nettoeinnahmen hierfür alleine ausreichend sind.  |       |
| 118 | § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 | Der Verkaufsprospekt muss über die Anlagestrategie und Anlagepolitik der Vermögensanlagen angeben, für welche sonstigen Zwecke die Nettoeinnahmen genutzt werden.  |       |
| 119 | § 9 Abs. 1 S. 2 | Weiterhin sind die Möglichkeiten einer Änderung der Anlagestrategie oder Anlagepolitik sowie die dazu notwendigen Verfahren darzustellen und der Einsatz von Derivaten und Termingeschäften zu beschreiben. |       |
| 120 | § 9 Abs. 2 Nr. 1  | Eine Beschreibung des Anlageobjekts. Anlageobjekt sind die Gegenstände, zu deren voller oder teilweiser Finanzierung die von den Erwerbern der Vermögensanlagen aufzubringenden Mittel bestimmt sind. Bei einem Treuhandvermögen, das ganz oder teilweise aus einem Anteil besteht, der eine Beteiligung am Ergebnis eines Unternehmens gewährt, treten an die Stelle dieses Anteils die Vermögensgegenstände des Unternehmens.Besteht das Anlageobjekt ganz oder teilweise aus einem Anteil oder einer Beteiligung an einer Gesellschaft oder stellt das Anlageobjekt ganz oder teilweise eine Ausleihung an oder eine Forderung gegen eine Gesellschaft dar, so gelten auch diejenigen Gegenstände als Anlageobjekt, die diese Gesellschaft erwirbt. |       |
| 121 | § 9 Abs. 2 Nr. 2  | Ob den nach den §§ 3, 7 oder 12 zu nennenden Personen das Eigentum am Anlageobjekt oder wesentlichen Teile desselben zustand oder zusteht oder diesen Personen aus anderen Gründen eine dingliche Berechtigung am Anlageobjekt zusteht. |       |
| 122 | § 9 Abs. 2 Nr. 3  | Nicht nur unerhebliche dingliche Belastungen des Anlageobjekts.  |       |
| 123 | § 9 Abs. 2 Nr. 4  | Rechtliche Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeiten des Anlageobjekts, insbesondere im Hinblick auf das Anlageziel. |       |
| 124 | § 9 Abs. 2 Nr. 4  | Tatsächliche Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeiten des Anlageobjekts, insbesondere im Hinblick auf das Anlageziel.  |       |
| 125 | § 9 Abs. 2 Nr. 5  | Ob behördliche Genehmigungen erforderlich sind und inwieweit diese vorliegen. |       |
| 126 | § 9 Abs. 2 Nr. 6  | Welche Verträge der Emittent über die Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts oder wesentlicher Teile davon geschlossen hat. |       |
| 127 | § 9 Abs. 2 Nr. 7  | Den Namen der Person oder Gesellschaft, die ein Bewertungsgutachten für das Anlageobjekt erstellt hat. |       |
| 128 | § 9 Abs. 2 Nr. 7  | Das Datum des Bewertungsgutachtens.  |       |
| 129 | § 9 Abs. 2 Nr. 7  | Das Ergebnis des Bewertungsgutachtens.  |       |
| 130 | § 9 Abs. 2 Nr. 8  | In welchem Umfang Lieferungen und Leistungen durch Personen erbracht werden, die nach §§ 3, 7 oder 12 zu nennen sind. |       |
| 131 | § 9 Abs. 2 Nr. 9  | Die voraussichtlichen Gesamtkosten des Anlageobjekts in einer Aufgliederung, die insbesondere Anschaffungs- und Herstellungskosten sowie sonstige Kosten ausweist und die geplante Finanzierung in einer Gliederung, die Eigen- und Fremdmittel, untergliedert nach Zwischenfinanzierungs- und Endfinanzierungsmitteln, gesondert ausweist.  |       |
| 132 | § 9 Abs. 2 Nr. 9  | Zu den Eigen- und Fremdmitteln sind die Konditionen und Fälligkeiten anzugeben und in welchem Umfang und von wem diese bereits verbindlich zugesagt sind. |       |
| 133 | § 9 Abs. 2 Nr. 9  | Darüber hinaus ist die angestrebte Fremdkapitalquote anzugeben und wie sich die Hebeleffekte auswirken. |       |
| 134 | § 9 Abs. 2 Nr. 10 | Das Nichtvorliegen eines Anlageobjekts im Sinne von § 5b Absatz 2 des Vermögensanlagengesetzes (Blindpool-Modell). |       |
| 135 | § 9 Abs. 2 Nr. 11 | Die Gründe, warum die Bestellung eines Mittelverwendungskontrolleurs nach § 5c des Vermögensanlagengesetzes nicht erforderlich ist. |       |
| **Angaben über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten (§ 10 VermVerkProspV)** |
| 136 | § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 1  | Den letzten nach den §§ 24 und 25 des Vermögensanlagengesetzes aufgestellten und geprüften Jahresabschluss einschließlich des Datums seiner Feststellung sowie den letzten nach diesen Vorschriften aufgestellten und geprüften Lagebericht, dessen Stichtag nach § 10 Absatz 1 Satz 2 höchstens 18 Monate vor der Aufstellung des Verkaufsprospekts liegen darf. |       |
| 137 | § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 | Eine Zwischenübersicht, deren Stichtag höchstens zwei Monate vor der Aufstellung des Verkaufsprospekts liegen darf. |       |
| 138 | § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 | Ausführliche Erläuterungen der Einzelpositionen der Zwischenübersicht. |       |
| 139 | § 10 Abs. 2 S. 1 HS. 1  | Ist der Emittent nur zur Aufstellung eines Konzernabschlusses verpflichtet, so ist dieser in den Verkaufsprospekt aufzunehmen. |       |
| 140 | § 10 Abs. 2 S. 1 HS. 2  | Ist er auch zur Aufstellung eines Jahresabschlusses verpflichtet, so sind beide Arten von Abschlüssen aufzunehmen.  |       |
| 141 | § 10 Abs. 2 S. 3 bis 5 | Ein Konzernabschluss kann auch im Wege eines Verweises in den Prospekt aufgenommen werden, wenn der Konzernabschluss auf Grund anderweitiger gesetzlicher Bestimmungen veröffentlicht worden ist. Der Verweis muss angeben, wo der Konzernabschluss veröffentlicht worden ist. In diesem Fall muss der bei der Bundesanstalt hinterlegte Prospekt auch ein gedrucktes Exemplar des Konzernabschlusses enthalten.  |       |
| 142 | § 10 Abs. 3  | Jede wesentliche Änderung der Angaben nach Absatz 1 Nr. 1 oder der Zwischenübersicht, die nach dem Stichtag eingetreten ist, muss im Verkaufsprospekt erläutert werden. |       |
| 143 | § 10 Abs. 4 | Die voraussichtliche Vermögens-, Finanz- und Ertragslage mindestens für das laufende und das folgende Geschäftsjahr. |       |
| **Angaben über die Prüfung des Jahresabschlusses des Emittenten (§ 11 VermVerkProspV)** |
| 144 | § 11 S. 1  | Der Name und die Anschrift des Abschlussprüfers, der den Jahresabschluss des Emittenten nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften geprüft hat.  |       |
| 145 | § 11 S. 1  | Die Berufsbezeichnung des Abschlussprüfers, der den Jahresabschluss des Emittenten nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften geprüft hat. |       |
| 146 | § 11 S. 2 HS. 1  | Der Bestätigungsvermerk einschließlich zusätzlicher Bemerkungen.  |       |
| 147 | § 11 S. 2 HS. 2  | Der volle Wortlaut der Einschränkungen oder der Versagung und deren Begründung, wenn die Bestätigung des Jahresabschlusses eingeschränkt oder versagt wurde.  |       |
| **Angaben über die Mitglieder der Geschäftsführung oder des Vorstands, Aufsichtsgremien und Beiräte des Emittenten (§ 12 Absatz 1 bis 4 VermVerkProspV)** |
| 148 | § 12 Abs. 1 Nr. 1 | Den Namen der Mitglieder der Geschäftsführung oder des Vorstands, Aufsichtsgremien und Beiräte des Emittenten.  |       |
| 149 | § 12 Abs. 1 Nr. 1  | Die Geschäftsanschrift der Mitglieder der Geschäftsführung oder des Vorstands, Aufsichtsgremien und Beiräte des Emittenten.  |       |
| 150 | § 12 Abs. 1 Nr. 1  | Die Funktion der Mitglieder der Geschäftsführung oder des Vorstands, Aufsichtsgremien und Beiräte des Emittenten beim Emittenten.  |       |
| 151 | § 12 Abs. 1 Nr. 2  | Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte sowie den Jahresbetrag der sonstigen Gesamtbezüge, insbesondere der Gehälter, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art, die den Mitgliedern insgesamt zustehen, getrennt nach Geschäftsführung oder Vorstand, Aufsichtsgremien und Beiräten. |       |
| 152 | § 12 Abs. 1 Nr. 3 | Die Eintragungen, die in Bezug auf Verurteilungen wegen einer Straftat nach den* §§ 263 bis 283d des Strafgesetzbuchs,
* § 54 des Kreditwesengesetzes,
* § 119 des Wertpapierhandelsgesetzes oder
* § 369 der Abgabenordnung

in einem Führungszeugnis enthalten sind.Das Führungszeugnis darf zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht älter als sechs Monate sein. |       |
| 153 | § 12 Abs. 1 Nr. 4 | Jede Verurteilung durch ein ausländisches Gericht wegen einer Straftat, die mit den in Nummer 3 genannten Straftaten vergleichbar ist, unter Angabe der Art und Höhe der Strafe; dies gilt jedoch nur, wenn der Zeitraum zwischen dem Eintritt der Rechtskraft der Verurteilung und der Prospektaufstellung weniger als fünf Jahre beträgt. |       |
| 154 | § 12 Abs. 1 Nr. 5a) | Angaben darüber, ob über das Vermögen eines Mitglieds der Geschäftsführung oder des Vorstands, eines Aufsichtsgremiums oder eines Beirats innerhalb der letzten fünf Jahre ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wurde |       |
| 155 | § 12 Abs. 1 Nr. 5b) | Angaben darüber, ob ein Mitglied der Geschäftsführung oder des Vorstands, eines Aufsichtsgremiums oder eines Beirats innerhalb der letzten fünf Jahre in der Geschäftsführung einer Gesellschaft tätig war, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wurde; |       |
| 156 | § 12 Abs. 1 Nr. 6 | Angaben über frühere Aufhebungen einer Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften oder zur Erbringung von Finanzdienstleistungen und über Untersagungen des öffentlichen Angebots gemäß § 18 Absatz 4 des Wertpapierprospektgesetzes oder § 18 des Vermögensanlagengesetzes durch die Bundesanstalt. |       |
| 157 | § 12 Abs. 2 Nr. 1  | In welcher Art und Weise die Mitglieder der Geschäftsführung oder des Vorstands, der Aufsichtsgremien und der Beiräte des Emittenten für Unternehmen tätig sind, die mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlagen betraut sind.  |       |
| 158 | § 12 Abs. 2 Nr. 2  | In welcher Art und Weise die Mitglieder der Geschäftsführung oder des Vorstands, der Aufsichtsgremien und der Beiräte des Emittenten für Unternehmen tätig sind, die dem Emittenten Fremdkapital geben.  |       |
| 159 | § 12 Abs. 2 Nr. 3  | In welcher Art und Weise die Mitglieder der Geschäftsführung oder des Vorstands, der Aufsichtsgremien und der Beiräte des Emittenten für Unternehmen tätig sind, die Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts erbringen.  |       |
| 160 | § 12 Abs. 2 Nr. 4 | In welcher Art und Weise die Mitglieder der Geschäftsführung oder des Vorstands, der Aufsichtsgremien und der Beiräte des Emittenten für Unternehmen tätig sind, die mit dem Emittenten oder Anbieter nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind. |       |
| 161 | § 12 Abs. 3  | Inwieweit die Mitglieder der Geschäftsführung oder des Vorstands, der Aufsichtsgremien und der Beiräte des Emittenten in wesentlichem Umfang unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind an Unternehmen, die mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlagen betraut sind. |       |
| 162 | § 12 Abs. 3 | Inwieweit die Mitglieder der Geschäftsführung oder des Vorstands, der Aufsichtsgremien und der Beiräte des Emittenten in wesentlichem Umfang unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind an Unternehmen, die dem Emittenten Fremdkapital geben. |       |
| 163 | § 12 Abs. 3 | Inwieweit die Mitglieder der Geschäftsführung oder des Vorstands, der Aufsichtsgremien und der Beiräte des Emittenten in wesentlichem Umfang unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind an Unternehmen, die Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts erbringen. |       |
| 164 | § 12 Abs. 3 | Inwieweit die Mitglieder der Geschäftsführung oder des Vorstands, der Aufsichtsgremien und der Beiräte des Emittenten in wesentlichem Umfang unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind an Unternehmen, die mit dem Emittenten oder Anbieter nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind. |       |
| 165 | § 12 Abs. 4 Nr. 1 | In welcher Art und Weise die Mitglieder der Geschäftsführung oder des Vorstands, der Aufsichtsgremien und der Beiräte des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt sind. |       |
| 166 | § 12 Abs. 4 Nr. 2 | In welcher Art und Weise die Mitglieder der Geschäftsführung oder des Vorstands, der Aufsichtsgremien und der Beiräte des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung dem Emittenten Fremdkapital zur Verfügung stellen oder vermitteln. |       |
| 167 | § 12 Abs. 4 Nr. 3 | In welcher Art und Weise die Mitglieder der Geschäftsführung oder des Vorstands, der Aufsichtsgremien und der Beiräte des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts Lieferungen oder Leistungen erbringen. |       |
| **Angaben über den Treuhänder und den Mittelverwendungskontrolleur nach § 5c VermAnlG (§ 12 Absatz 5, 5a VermVerkProspV)** |
| 168 | § 12 Abs. 5 Nr. 1 | Der Name und die Anschrift des Treuhänders.  |       |
| 169 | § 12 Abs. 5 Nr. 1  | Bei juristischen Personen die Firma und der Sitz des Treuhänders.  |       |
| 170 | § 12 Abs. 5 Nr. 2  | Aufgaben und Rechtsgrundlage der Tätigkeit des Treuhänders.  |       |
| 171 | § 12 Abs. 5 Nr. 3  | Die wesentlichen Rechte und Pflichten des Treuhänders.  |       |
| 172 | § 12 Abs. 5 Nr. 4  | Den Gesamtbetrag der für die Wahrnehmung der Aufgaben vereinbarten Vergütung des Treuhänders.  |       |
| 173 | § 12 Abs. 5 Nr. 5  | Umstände oder Beziehungen, die Interessenkonflikte des Treuhänders begründen können.  |       |
| 174 | § 12 Abs. 5a | Der Name und die Anschrift des Mittelverwendungskontrolleurs. |       |
| 175 | § 12 Abs. 5a | Bei juristischen Personen die Firma und der Sitz des Mittelverwendungskontrolleurs. |       |
| 176 | § 12 Abs. 5a | Aufgaben und Rechtsgrundlage der Tätigkeit des Mittelverwendungskontrolleurs.  |       |
| 177 | § 12 Abs. 5a | Die wesentlichen Rechte und Pflichten des Mittelverwendungskontrolleurs. |       |
| 178 | § 12 Abs. 5a | Den Gesamtbetrag der für die Wahrnehmung der Aufgaben vereinbarten Vergütung des Mittelverwendungskontrolleurs. |       |
| 179 | § 12 Abs. 5a | Umstände oder Beziehungen, die Interessenkonflikte des Mittelverwendungskontrolleurs begründen können. |       |
| 180 | § 12 Abs. 5a | Die Geschäftstätigkeit des Mittelverwendungskontrolleurs. |       |
| 181 | § 12 Abs. 5a | Eine Erklärung, dass der Mittelverwendungskontrolleur unabhängig vom Emittenten tätig ist. |       |
| **Angaben über Anbieter, Prospektverantwortliche, Treuhänder und „Sonstige Personen“ (§ 12 Absatz 6 i.V.m. § 12 Absatz 1 bis 4 VermVerkProspV)** |
| 182 | § 12 Abs. 6 i.V.m. § 12 Abs. 1 bis 4 | Angaben über Anbieter, die Prospektverantwortlichen, die Treuhänder und solche Personen, die nicht in den Kreis der nach dieser Verordnung angabepflichtigen Personen fallen, die jedoch die Herausgabe oder den Inhalt des Verkaufsprospekts oder die Abgabe oder den Inhalt des Angebots der Vermögensanlage wesentlich beeinflusst haben („Sonstige Personen“): |       |
| 183 | § 12 Abs. 6 i.V.m. § 12 Abs. 1 Nr. 1 | Den Namen der Anbieter, der Prospektverantwortlichen, der Treuhänder und sonstigen Personen.  |       |
| 184 | § 12 Abs. 6 i.V.m. § 12 Abs. 1 Nr. 1  | Die Geschäftsanschrift der Anbieter, der Prospektverantwortlichen, der Treuhänder und sonstigen Personen. |       |
| 185 | § 12 Abs. 6 i.V.m. § 12 Abs. 1 Nr. 1  | Die Funktion der Anbieter, der Prospektverantwortlichen, der Treuhänder und sonstigen Personen beim Emittenten.  |       |
| 186 | § 12 Abs. 6 i.V.m. § 12 Abs. 1 Nr. 2  | Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte sowie den Jahresbetrag der sonstigen Gesamtbezüge, insbesondere der Gehälter, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art, die den Anbietern, den Prospektverantwortlichen, den Treuhändern und sonstigen Personen insgesamt zustehen, getrennt nach Anbietern, den Prospektverantwortlichen, den Treuhändern und sonstigen Personen. |       |
| 187 | § 12 Abs. 6 i.V.m. § 12 Abs. 1 Nr. 3 | Die Eintragungen, die in Bezug auf Verurteilungen wegen einer Straftat nach den* §§ 263 bis 283d des Strafgesetzbuchs,
* § 54 des Kreditwesengesetzes,
* § 119 des Wertpapierhandelsgesetzes oder
* § 369 der Abgabenordnung

in einem Führungszeugnis enthalten sind.Das Führungszeugnis darf zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht älter als sechs Monate sein. |       |
| 188 | § 12 Abs. 6 i.V.m. § 12 Abs. 1 Nr. 4 | Jede Verurteilung durch ein ausländisches Gericht wegen einer Straftat, die mit den in Nummer 3 genannten Straftaten vergleichbar ist, unter Angabe der Art und Höhe der Strafe; dies gilt jedoch nur, wenn der Zeitraum zwischen dem Eintritt der Rechtskraft der Verurteilung und der Prospektaufstellung weniger als fünf Jahre beträgt. |       |
| 189 | § 12 Abs. 6 i.V.m. § 12 Abs. 1 Nr. 5a) | Angaben darüber, ob über das Vermögen der Anbieter, der Prospektverantwortlichen, der Treuhänder und sonstigen Personen innerhalb der letzten fünf Jahre ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wurde. |       |
| 190 | § 12 Abs. 6 i.V.m. § 12 Abs. 1 Nr. 5b) | Angaben darüber, ob der Anbieter, der Prospektverantwortliche, der Treuhänder und sonstige Personen innerhalb der letzten fünf Jahre in der Geschäftsführung einer Gesellschaft tätig war, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wurde; |       |
| 191 | § 12 Abs. 6 i.V.m. § 12 Abs. 1 Nr. 6 | Angaben über frühere Aufhebungen einer Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften oder zur Erbringung von Finanzdienstleistungen und über Untersagungen des öffentlichen Angebots gemäß § 18 Absatz 4 des Wertpapierprospektgesetzes oder § 18 des Vermögensanlagengesetzes durch die Bundesanstalt. |       |
| 192 | § 12 Abs. 6 i.V.m. § 12 Abs. 2 Nr. 1  | In welcher Art und Weise der Anbieter, der Prospektverantwortliche, der Treuhänder und sonstige Personen für Unternehmen tätig sind, die mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlagen betraut sind.  |       |
| 193 | § 12 Abs. 6 i.V.m. § 12 Abs. 2 Nr. 2  | In welcher Art und Weise der Anbieter, der Prospektverantwortliche, der Treuhänder und sonstige Personen für Unternehmen tätig sind, die dem Emittenten Fremdkapital geben.  |       |
| 194 | § 12 Abs. 6 i.V.m. § 12 Abs. 2 Nr. 3  | In welcher Art und Weise der Anbieter, der Prospektverantwortliche, der Treuhänder und sonstige Personen für Unternehmen tätig sind, die Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts erbringen.  |       |
| 195 | § 12 Abs. 6 i.V.m. § 12 Abs. 2 Nr. 4 | In welcher Art und Weise der Anbieter, der Prospektverantwortliche, der Treuhänder und sonstige Personen für Unternehmen tätig sind, die mit dem Emittenten oder Anbieter nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind. |       |
| 196 | § 12 Abs. 6 i.V.m. § 12 Abs. 3 | Inwieweit der Anbieter, der Prospektverantwortliche, der Treuhänder und sonstige Personen in wesentlichem Umfang unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind an Unternehmen, die mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlagen betraut sind. |       |
| 197 | § 12 Abs. 6 i.V.m. § 12 Abs. 3  | Inwieweit der Anbieter, der Prospektverantwortliche, der Treuhänder und sonstige Personen in wesentlichem Umfang unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind an Unternehmen, die dem Emittenten Fremdkapital geben. |       |
| 198 | § 12 Abs. 6 i.V.m. § 12 Abs. 3 | Inwieweit der Anbieter, der Prospektverantwortliche, der Treuhänder und sonstige Personen in wesentlichem Umfang unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind an Unternehmen, die Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts erbringen. |       |
| 199 | § 12 Abs. 6 i.V.m. § 12 Abs. 3 | Inwieweit der Anbieter, der Prospektverantwortliche, der Treuhänder und sonstige Personen in wesentlichem Umfang unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind an Unternehmen, die mit dem Emittenten oder Anbieter nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind. |       |
| 200 | § 12 Abs. 6 i.V.m. § 12 Abs. 4 Nr. 1 | In welcher Art und Weise der Anbieter, der Prospektverantwortliche, der Treuhänder und sonstige Personen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt sind. |       |
| 201 | § 12 Abs. 6 i.V.m. § 12 Abs. 4 Nr. 2 | In welcher Art und Weise der Anbieter, der Prospektverantwortliche, der Treuhänder und sonstige Personen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung dem Emittenten Fremdkapital zur Verfügung stellen oder vermitteln. |       |
| 202 | § 12 Abs. 6 i.V.m. § 12 Abs. 4 Nr. 3 | In welcher Art und Weise der Anbieter, der Prospektverantwortliche, der Treuhänder und sonstige Personen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts Lieferungen oder Leistungen erbringen. |       |
| **Angaben über den jüngsten Geschäftsgang und die Geschäftsaussichten des Emittenten (§ 13 VermVerkProspV)** |
| 203 | § 13 HS. 1 | Allgemeine Ausführungen über die Geschäftsentwicklung des Emittenten nach dem Schluss des Geschäftsjahres, auf das sich der letzte offen gelegte Jahresabschluss bezieht.  |       |
| 204 | § 13 HS. 2 | Angaben über die Geschäftsaussichten des Emittenten mindestens für das laufende Geschäftsjahr.  |       |
| **Angaben über Auswirkungen auf die Fähigkeit zur Zins- und Rückzahlung** **(§ 13a VermVerkProspV)** |
| 205 | § 13a | Der Verkaufsprospekt muss an hervorgehobener Stelle eine ausführliche Darstellung der Auswirkungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie der Geschäftsaussichten auf die Fähigkeit des Emittenten, seinen Verpflichtungen zur Zinszahlung und Rückzahlung für die Vermögensanlage nachzukommen, enthalten. |       |
| **Gewährleistete Vermögensanlagen (§ 14 VermVerkProspV)** |
| 206 | § 14 | Für das Angebot von Vermögensanlagen, für deren Verzinsung oder Rückzahlung eine juristische Person oder Gesellschaft die Gewährleistung übernommen hat, sind die Angaben nach den §§ 5 bis 13a auch über die Personen oder Gesellschaft, welche die Gewährleistung übernommen hat, aufzunehmen. |       |
| **Verringerte Prospektanforderungen (§ 15 VermVerkProspV)** |
| 207 | § 15 Abs. 1 | Für den Fall, dass der Emittent vor weniger als 18 Monaten gegründet worden ist und noch keinen Jahresabschluss und Lagebericht nach § 24 des Vermögensanlagengesetzes erstellt hat, muss der Verkaufsprospekt abweichend von den Anforderungen nach den §§ 10, 11 und 13 folgende Angaben enthalten: |       |
| 208 | § 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 1  | Die Eröffnungsbilanz. |       |
| 209 | § 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 2  | Eine Zwischenübersicht, deren Stichtag höchstens zwei Monate vor der Aufstellung des Verkaufsprospekts liegen darf. |       |
| 210 | § 15 Abs. 1 S. 2 | Eine Erläuterung der Einzelpositionen der Zwischenübersicht nach der Nummer 2. |       |
| 211 | § 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 3  | Die voraussichtliche Vermögens- Finanz- und Ertragslage mindestens für das laufende und die folgenden drei Geschäftsjahre. |       |
| 212 | § 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 | Planzahlen des Emittenten, insbesondere zu Investitionen, Produktion, Umsatz und Ergebnis mindestens für das laufende und die folgenden drei Geschäftsjahre.  |       |
| 213 | § 15 Abs. 1 S. 3  | Eine Erläuterung der wesentlichen Annahmen und Wirkungszusammenhänge der Angaben nach § 15 Absatz 1 Nr. 3 und 4 des Vermögensanlagengesetzes. |       |
| **Anmerkungen:** |
|                 |
| **Erklärung zu § 14 Abs. 4 VermAnlG:**[ ]  Hiermit wird bestätigt, dass sämtliche Inhalte des Verkaufsprospekts elektronisch durchsuchbar sind(§ 14 Abs. 4 VermAnlG); oder:[ ]  Hiermit wird bestätigt, dass sämtliche Inhalte des Verkaufsprospekts elektronisch durchsuchbar sind (§ 14 Abs. 4 VermAnlG), mit Ausnahme von:     *[Beschreibung der nicht elektronisch durchsuchbaren Elemente, Angabe der betreffenden Seiten im Verkaufsprospekt und Begründung, aus welchem Grund die genannten Elemente nicht elektronisch durchsuchbar sind.]* |